

Haus- & Badeordnung für das AQUANA Freizeitbad



 Daumen hoch! Jetzt Seite teilen • www.facebook.com/Aquanafreizeitbad

Präambel

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im ganzen AQUANA, also einschließlich Freibad und Saunagarten.

§ 1 Verbindlichkeit

1. Die Haus- und Badeordnung ist verbindlich für alle Badegäste; mit Badegast ist dabei sowohl der Freizeitbad-Badegast als auch der Sauna-Badegast gemeint.
2. Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung ist die an der Kasse ausliegende aktuelle Preisliste.
3. Öffnungszeiten und Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben durch Aushang, Auslagen und im Internet unter www.aquana.de. Für den Freibadbereich kann die Öffnungszeit verkürzt werden, ohne dass hieraus Ansprüche gegen die Euregio Freizeitbad Würselen GmbH & CO KG abgeleitet werden können. Die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
4. Die Geschäftsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken (z.B. für Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen).
5. Mit Passieren des Eingangsdrehkreuzes erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, sowie alle anderen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erlassenen Ordnungen an.
6. Das Personal oder weitere Beauftragte des AQUANA üben das Hausrecht aus; den Anweisungen dieses Personenkreises ist Folge zu leisten.
7. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können aus dem AQUANA gewiesen werden; in einem solchen Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Ein längerfristiges Hausverbot kann nur von der Geschäftsleitung ausgesprochen werden.
9. Minderung oder Einschränkung von Dienstleistungen oder Badeangeboten rechtfertigen keine Erstattungsansprüche.

§ 2 Der Badegast

1. Badegast ist jede Person, mit der ein Vertrag über die Benutzung des AQUANA zustande gekommen ist und die somit berechtigt ist, das Eingangsdrehkreuz zu passieren.
2. Nicht Badegast können werden und haben deshalb keinen Zutritt:
 - 2.1. für das ganze AQUANA gilt:
 - 2.1.1. Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Bei Verlust der Eintrittskarte für das Freizeitbad ist der in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesene Betrag zu zahlen.
 - 2.1.2. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - 2.1.3. Personen, die Tiere mit sich führen.
 - 2.1.4. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden), offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden.
 - 2.1.5. Personen, die sich im AQUANA ohne fremde Hilfe nicht sicher aufhalten können und keine geeignete Begleitperson haben. Ob eine Begleitperson geeignet ist, entscheidet das Kassenpersonal, erforderlichenfalls durch Hinzuziehen der Schichtleitung Aufsicht!
 - 2.1.6. Personen, die das AQUANA zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
 - 2.2. für das Freizeitbad und Freibad gilt zusätzlich zu 2.1):
 - 2.2.1. Nichtschwimmern und Kinder unter 10 Jahren ist der Eintritt ins Bad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Entsprechende Altersnachweise sind an der Kasse vorzulegen. **Kinder ab 10 Jahren ohne Begleitperson müssen das Schwimmabzeichen Bronze vorweisen können.** Ob eine Begleitperson geeignet ist, entscheidet das Kassenpersonal, erforderlichenfalls durch Hinzuziehen der Schichtleitung Aufsicht! Die Begleitpersonen müssen sicherstellen, dass Kinder, die nicht schwimmen können, im Aquana Schwimmflügel oder eine Schwimmweste tragen. Die Begleitperson muss sich immer in Reichweite des Kindes aufhalten. Im Bad gelten für die Abendstunden die gesetzlichen Bestimmungen!
 - 2.3. für die Sauna gilt zusätzlich zu 2.1 und 2.2)
 - 2.3.1. Personen, die noch nicht volljährig und nicht in Begleitung einer volljährig Person sind.
 - 2.3.2. Personen, die nicht gewillt sind, das für einen Saunabesuch erforderliche Equipment mitzubringen, zu leihen oder zu kaufen.
 - 2.3.3. Wer sich widerrechtlichen Zutritt verschafft, wird mit einer Aufwandsentschädigung von 25,00 € belegt.

§ 3 Benutzung des AQUANA

1. für das ganze AQUANA gilt:
 - 1.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind zu unterlassen.
 - 1.2. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Medien bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung. Bei Zuwiderhandlungen darf das Personal die Herausgabe des Fotoapparates oder der Kamera verlangen und von der hinzu gerufenen Polizei kontrollieren lassen.
 - 1.3. Im Saunapool immer und im Freizeitbad während des FKK-Schwimmens ist in allen Becken das Tragen von Schwimm- oder Taucherbrillen nicht erlaubt.
 - 1.4. Im gesamten AQUANA ist das Rauchen verboten mit Ausnahme der eigens dafür vorgesehenen Raucherräume (Holzhaus im Freizeitbad und Gartenhaus im Saunagarten). Freibad und Saunagarten sind von dem Rauchverbot ausgenommen.
 - 1.5. Behälter aus Glas dürfen in das AQUANA nicht mitgebracht werden.
 - 1.6. Essen und Trinken ist nur im Gastronomiebereich des Freizeitbades, im Bereich des Piratenschiffes, im Saunaaufenthalt, Saunagarten und im Foyer erlaubt. Nicht erlaubt ist Essen und Trinken in den Bereichen Sportbecken und Garderoben.
 - 1.7. Das Einbringen von Speisen und Getränken in das AQUANA und deren Verzehr sind nicht erlaubt.
 - 1.8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt und im übrigen nach Ablauf 1 Woche an das Fundbüro abgegeben. Fundsachen, wie z.B. Badetücher werden aus hygienischen Gründen längstens 1 Woche aufbewahrt. Unterwäsche, Socken u.ä.m. werden am Tag nach dem Finden entsorgt.
 - 1.9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fern-sehgeräte zu benutzen.
 - 1.8.0 Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung ein Betrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält das Pfand zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Vor Aushändigung der Kleidung ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen; z.B. vor Öffnen des Schrankes durch Beschreibung der Sachen.

- 1.10. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden.
- 1.11. Der Barfußbereich (hinter den Umkleidekabinen) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 1.12. Babys und Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr müssen im Sinne der Hygiene Aquawindeln tragen. Kosten, die entstehen für Beckenentleerungen, die erforderlich werden, weil Eltern gegen dieses Gebot verstoßen, werden den Eltern in Rechnung gestellt.
- 1.13. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsende noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet; darin gefundene Sachen werden als Fundgegenstände behandelt.
2. für das Freizeitbad gilt zusätzlich zu 1)
 - 2.1. Im AQUANA ist übliche Badekleidung zu tragen (z.B. Schwimmhose, -anzug, Bikini, Boxershorts), auf keinen Fall darf Straßenkleidung getragen werden.
 - 2.2. Die im AQUANA angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
 - 2.3. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten,
 - 2.3.1. dass der Sprungbereich frei ist,
 - 2.3.2. nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - 2.4. das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt
 - 2.5. die Reifen dürfen nur bestimmungsgemäß, d.h. sitzend benutzt werden.
 - 2.6. Rutschen
 - 2.6.1. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden.
 - 2.6.2. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
 - 2.6.3. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
 - 2.7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in Becken sind untersagt.
 - 2.8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) ist nur mit Zustimmung des Personals zulässig
 - 2.9. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 2.10. Das Reservieren von Rutschenreifen ist nicht gestattet.
3. für die Sauna gilt zusätzlich zu 1)
 - 3.1. Zum Nachweis der Berechtigung, die AQUANA-SAUNA benutzen zu dürfen, müssen Sie die Ihnen an der Kasse ausgehändigten Eintrittscoins bis zum Verlassen des AQUANA bei sich führen.
 - 3.2. Die AQUANA-Sauna ist ein textiltreier Bereich, d.h. Badekleidung wird nicht getragen. Im Aufenthaltsbereich der Sauna muss ein Bademantel getragen oder ein Saunatuch umgebunden werden!
 - 3.3. aus hygienischen Gründen und weil im Winter mit Streusalz gearbeitet wird, sind in der AQUANA-Sauna Badelatschen zu tragen, mit Ausnahme in den Schwitzkabinen, den Becken und auf den Ruheliegen.
 - 3.4. Mobiltelefone (Handy, smartphone und tablett) müssen im ganzen Saunabereich stumm geschaltet sein. Die Benutzung von Geräten mit Kamera ist nur im Gastronomiebereich im Gebäude erlaubt, nicht aber im Gang vor den Saunakabinen, Duschen und Toiletten, und auch nicht im Saunagarten samt der dort befindlichen Gebäude.
 - 3.5. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen Schweißschaben, Hautbürsten und -kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen!
 - 3.6. Eltern müssen dafür sorgen, dass Kinder sich saunagerecht verhalten, also keine anderen Gäste durch herumrennen, schreien u.ä.m. stören. Schwimmbrillen sind im gesamten Saunabereich verboten.

Personen, die nicht gewillt sind, die Vorschriften des § 3 einzuhalten, können des Hauses verwiesen werden. In einem solchen Fall wird der gezahlte Eintritt nicht erstattet.

§ 4 Haftung der Euregio Freizeitbad Würselen GmbH & Co. KG

1. Die Badegäste benutzen das AQUANA einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Euregio Freizeitbad Würselen GmbH & CO KG, das AQUANA und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Personenschäden haften die Euregio Freizeitbad Würselen GmbH & CO KG und ihre Erfüllungsgehilfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei Sach- oder Vermögensschäden haftet die Euregio Freizeitbad Würselen GmbH & CO KG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

§ 5 Haftung des Badegastes

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. „Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.“

§ 6 Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 10.10.2018 in Kraft.

Das AQUANA-Team dankt Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Haus.